

RS OGH 1995/11/8 3Ob542/93

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.11.1995

Norm

ABGB §469

Rechtssatz

Das Begehren auf Erteilung der Zustimmung des Beklagten zur Löschung des Pfandrechts wegen (behaupteter gänzlicher, nach den Verfahrensergebnissen jedoch nur teilweiser) Tilgung der Pfandschuld ist dem auf Ausstellung einer (Teil-)Löschungsquittung wesensgleich, es richtet sich bloß nicht auf die Ausstellung einer Privaturkunde (Löschungsquittung), sondern sogleich auf die Abgabe einer Willenserklärung mit dem Ziel, durch das angestrebte Urteil eine öffentliche - sowohl für die Löschung als auch für die Übertragung des Pfandrechts gemäß § 469 ABGB - grundbuchsfähige Urkunde zu erlangen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 542/93

Entscheidungstext OGH 08.11.1995 3 Ob 542/93

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0087569

Dokumentnummer

JJR_19951108_OGH0002_0030OB00542_9300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at